

Anlage 1 zur Vorlage 16/0218

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 04.12.2008.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004 S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 11 und 40 Abs. 1 Nummer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1

- **§ 2 Abs. 3** : „Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 2,60 €.“

- **§ 2 Abs. 4** : „Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten bis 3.000m beträgt für je angefangene 58,82m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten ab 3.001 m beträgt für je angefangene 64,52m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10€.“

- **§ 2 Abs. 5** : Für Wartezeiten werden für je 18,00 Sekunden 0,10 € berechnet. Als Wartezeit gilt jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu benachrichtigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15.06.2012 in Kraft.

Emden, den 27.04.2012
Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister